

**VEREINSKONZEPT ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPORTBETRIEBS
des Turn- und Sportverein Köngen e.V. AB DEM 01.07.2020 – in der ab
12.01.2022 gültigen Fassung**

A: ALLGEMEINES

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs des TSV Köngen ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der Corona-Verordnung vom 15.09.2021. Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die im TSV Köngen angeboten werden.

Diese Konzeption wird der Gemeinde Köngen als Träger der Sportstätten zur Kenntnis vorgelegt. Die Nutzung der Sportstätten erfolgt ausschließlich mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Köngen.

B: ORGANISATIONS- UND KOMMUNIKATIONSKONZEPT

Sportstätten:

- Stadion Fuchsgrube

Stadionplatz	14450 m ²
Unterer Naturrasenplatz	8650 m ²
Die zwei Plätze zusammen	23100 m ²
Kunstrasenplatz	7200 m ²
- Fuchsgrubensporthalle

Halle gesamt	1035 m ²
Kleiner Hallenteil	410 m ²
Großer Hallenteil	625 m ²
- Burgforum

Multifunktionsraum a	95,72 m ²
Multifunktionsraum b	85,07 m ²
Multifunktionsraum gesamt	182,01 m ²
- Mörrikehalle

Hallenboden gesamt	410,65 m ²	
davon rechte Hallenhälfte (von Eingang bis Trennwand)	193,5 m ²	
linke Hallenhälfte	207 m ²	
- Burgschulsporthalle

Oberer Gymnastikraum	189,86 m ²	
Hallenboden gesamt	1.144,26 m ² ,	
davon Teil 1 (rechts richtg. Unterer Gymn.R. bis Trennwand)	374,85 m ²	
Teil 2 (mittlerer Teil zwischen den Trennwänden)	408 m ²	
Teil 3 (links Richtg. Foyer)	331,5 m ²	
Unterer Gymnastikraum	128 m ²	

Trainingszeitenplanung

Trainingszeiten gemäß dem zwischen der Geschäftsstelle des TSV Köngen und der Gemeinde Köngen abgestimmten Belegungsplan der Sportstätten

C: HYGIENEKONZEPT

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten.

1. Der Sportverein TSV Köngen stellt die Hygieneartikel bereit, d.h.
 - Desinfektionsmittel/Seife und Wasser (gemäß der behördlichen Vorgaben) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen etc.
2. Regelmäßige Desinfektion (vor/nach jeder Trainingsgruppe) durch den Übungsleiter/Verantwortlichen
 - Sportgeräte (Kleingeräte, Matten etc.)
 - Ablageflächen
 - Türgriffe, Handläufe, etc.
3. Toiletten
 - Die Toiletten sind zur Einzelnutzung geöffnet.
4. Umkleiden und Duschräume
 - Die Benutzung der Umkleiden, Dusch- und Aufenthaltsräume ist nur gestattet, sofern ein entsprechender 3G- (Basis- und Warnstufe), bzw. 2G Nachweis (Alarmstufe), bzw. 2G Nachweis plus Test (Alarmstufe II) erfolgt ist
5. Laufwege
 - Zum Betreten und Verlassen der Sportstätten muss mangels separater Ein- und Ausgänge eine Mund-/ Nasenbedeckung getragen werden
6. Gruppenwechsel - Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen:
 - ausreichend Zeit zwischen den Trainingsgruppen einplanen.
 - sollte das Sportgelände noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.
 - bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren.
 - die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
 - auf zügiges Verlassen des Trainingsgeländes hinweisen.
 - die folgende Trainingsgruppe darf das Sportgelände erst betreten, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe das Gelände vollständig verlassen hat.
 - gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings auf dem Sportgelände sind untersagt. Im öffentlichen Raum gelten die behördlichen Auflagen.
 - Die Zeit des Gruppenwechsels sollte zum Desinfizieren der Geräte genutzt werden.

7. Maskenpflicht

- Während der Sportausübung und der Nutzung von Duschräumen besteht keine Maskenpflicht.

- Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Personen ab 18 Jahren müssen eine FFP-2 Maske (oder vergleichbar) tragen.
- Im Freien besteht die Maskenpflicht nur wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

8. Abstand halten

- Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt sowohl beim Betreten als auch Verlassen des Sportgeländes, als auch während der Pausen.
- Die Ablage des Equipments inkl. Trinkflaschen erfolgt bei stationärem Training direkt am Trainingsplatz, bei Training mit Raumwegen mit ausreichendem Abstand zueinander (min. 1,5m) am Rand des Trainingsbereiches verteilt.

9. Eigenes Equipment der Sporttreibenden (was kann mitgebracht werden)

- Das Mitbringen eines großen Handtuchs zur Unterlage ist verpflichtend.
- Trinkflaschen sind von den Teilnehmer*innen selbst mitzubringen.
- Yoga/ Gymnastik-Matten müssen mitgebracht werden, es dürfen keine in der Halle vorhandenen Trainingsmatten genutzt werden.

10. Jede Abteilung hat einen Hygienebeauftragten/eine Hygienebeauftragte zu benennen, die dafür verantwortlich sind, dass das Hygienekonzept in der Abteilung umgesetzt wird. Die Trainer*innen und Teilnehmer*innen haben sich an die Vorgaben des Hygienekonzeptes zu halten.

D: TRAININGSGRUPPENKONZEPT

Regelungen an Hand eines 3-stufigen Warnsystems sowie der Unterscheidung in immunisierte und nicht-immunisierte Personen:

Basisstufe

Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5
oder
Auslastung der Intensivbetten unter 250

Warnstufe

Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder mehr
oder
Auslastung der Intensivbetten bei 250 oder mehr (jeweils an 2 aufeinanderfolgenden Werktagen)

Alarmstufe

Hospitalisierungsinzidenz von 3 oder mehr
oder
Auslastung der Intensivbetten bei 390 oder mehr (jeweils an 2 aufeinanderfolgenden Werktagen)

Alarmstufe II

Hospitalisierungsinzidenz von 6 oder mehr
oder
Auslastung der Intensivbetten bei 450 oder mehr (jeweils an 2 aufeinanderfolgenden Werktagen)

Unabhängig der oben genannten Regelungen gilt die Alarmstufe II bis einschließlich 01. Februar 2022

Maßgeblich ist die Bekanntmachung der Stufen durch das Landesgesundheitsamt.

Immunisierte Personen:












Asymptomatische Personen mit Impfnachweis (14-Tage nach letzter Impfung) oder Genesenennachweis (z.B. PCR-Testergebnis, mind. 28Tage und maximal 6 Monate alt).

Bei 2G und 2G+ als Zugangsvoraussetzung dürfen nur diese Personen, plus die weiter unten aufgeführten Ausnahmen teilnehmen.

Nicht-Immunisierte Personen:

Alle anderen

Bei 3G als Zugangsvoraussetzungen dürfen diese Personen je nach Warnstufe mit Antigen-Schnelltest oder nur mit PCR-Test Teilnehmen.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen    keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien 	Im Freien 

Ausnahmen von der PCR-Pflicht und 2G und 2G-Plus Beschränkung:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre generell
 - » Kinder bis einschließlich sieben Jahre, sofern sie noch nicht eingeschult sind
 - » Schüler*innen (einer Grundschule, sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule)*, gilt nur bis einschließlich 17 Jahre
- ➔ diese 3 Gruppen zählen **automatisch als getestet**, für sie gibt es keine Einschränkungen

- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (**negativer Antigen-Test erforderlich**)
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (**ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich**)
- » Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (**negativer Antigen-Test erforderlich**)
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt, ACHTUNG: Ausnahme gilt nur noch bis 10.12.2021 (**negativer Antigen-Test erforderlich**)

*Nachweis kann in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden Ausweisdokuments (z.B. Schülerausweis, Schulbescheinigung oder Schülerfahrkarte für den ÖPNV) erfolgen. Insbesondere bei Kindern und jüngeren Jugendlichen kann der Nachweis auch aufgrund ihres nachgewiesenen Alters (z.B. durch ein amtliches Dokument, Krankenversicherungskarte o.ä.) oder aufgrund ihres Erscheinungsbildes erbracht werden.

Ausnahmen von der Testpflicht bei 2G-Plus:

- Personen mit einer Boosterimpfung
- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage und maximal drei Monate vergangen sind,
- Genesene mit einer nachfolgenden Impfung wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage und maximal drei Monate vergangen sind,

1. Trainingsinhalte

- Die Trainingsinhalte, die unter den gegebenen Umständen und Raumvorgaben trainiert werden dürfen, sind in den Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände festgelegt. Die Trainer*innen müssen sich an diesen Empfehlungen orientieren. Dabei steht die Gesundheit des Teilnehmers immer im Vordergrund.

2. Einteilung

- Eine wechselnde Zusammensetzung der Gruppen ist zu vermeiden und nur im Einzelfall sinnvoll.

3. Personenkreis

- Es dürfen ausschließlich die Übungsleiter*innen/Trainer*innen sowie die Teilnehmenden anwesend sein. Ausnahmen gelten für Eltern bei kleinen Kindern, sofern erforderlich.
- Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter*innen und Teilnehmende).
- Es sind grundsätzlich alle Personen besonders zu schützen.

4. Anwesenheitslisten

- In jeder Trainingsstunde ist eine Anwesenheitsliste (Angaben: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, sowie entweder Anschrift oder Telefon, Vermerk über durchgeführte Prüfung von Test- Impf- oder Genesenennachweis, sofern erforderlich) durch den/die Übungsleiter*in zu führen, damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines*r Übungsleiter*in die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.
- Die ausgefüllten Listen werden spätestens am dem Training folgenden Tag der Geschäftsstelle des TSV Köngen weitergegeben und dort abgelegt, um diese im Bedarfsfall der Gemeinde Köngen und dem Gesundheitsamt aushändigen zu können.
- alternativ kann die App „Luca“ hierfür verwendet werden. In diesem Fall hat der/die Trainer/in Sorge zu tragen dass sich jeder Teilnehmer einchecken kann.
- Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.

5. Überprüfung von Nachweisen

- Einsichtnahme in Test- und Genesenennachweise in verkörperter oder digitaler Form + Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original
- Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen und durch den Prüfenden elektronisch auszulesen (z.B. mit der CovPassCheck App)

6. Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen,

- die einer Absonderungspflicht mit dem Coronavirus unterliegen
- mit positiv getesteten Haushaltsangehörigen
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber-, Geruchs- und Geschmacksverlust, aufweisen
- die trotz Erfordernis keinen Nachweis eines Corona Schnelltests, Impfstatus oder der Genesung von einer Corona-Erkrankung vorlegen

7. Fahrgemeinschaften

- Fahrgemeinschaften sollten vorerst ausgesetzt werden, um auch hier das Risiko einer Infektion zu minimieren.

8. Erste-Hilfe

- Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten/der Rettungsdienst zu alarmieren.

Köngen, 12.01.2022

Der Vorstand